

RS UVS Niederösterreich 1996/02/13 Senat-KO-95-419

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.02.1996

Rechtssatz

Wird das Fahrzeug sofort nach dem Unfall angehalten, wobei es anschließend zu einer längeren Unterredung kommt, in deren Verlauf die Unfallfahrzeuge besichtigt werden, aber dem Unfallgegner lediglich eine Visitenkarte übergeben, dann reicht dies für die Erbringung des Identitätsnachweises gemäß §4 Abs5 StVO nicht aus.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at